

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.300/2-V/5/90

An das
Präsidium des
Nationalratesin Wien

BUNDESKANZLERAMT	
Zl.	34 - GE 9 90
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	23.4.90 <i>Liedl</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

297/476-IV/4/90
26. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Personenstandsgesetz geändert wird
(Personenstandsgesetz-Novelle 1990)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird
(Personenstandsgesetz-Novelle 1990), zur gefälligen Kenntnis.

10. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.300/2-V/5/90

Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

2197/476-IV/4/90
26. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Personenstandsgesetz geändert wird
(Personenstandsgesetz-Novelle 1990)

Zum mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

Der zweite und der dritte Satz des vorgesehenen § 5 Abs. 4
sollten nach Auffassung des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wie folgt gefaßt werden:

"Die Sammelakten jedes Jahrganges sind bis zum Ablauf des
dritten auf das Jahr der Anlegung folgenden Kalenderjahres von
der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der
Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und
Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch bei der
Personenstandsbehörde verbleiben, wenn sie oder die
Personenstandsbücher, zu denen sie gehören, in feuersicheren

- 2 -

Schränken oder wenn sie in einem anderen Gebäude als die Personenstandsbücher aufbewahrt werden."

Unklar ist allerdings, worin die "Fortführung von Sammelakten" besteht. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Zu Art. I Z 2:

Vor der Wortfolge "nach der Ausstellung" sollte das Wort "die" eingefügt werden.

Zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung sollte wie folgt gefaßt werden:

"3. In § 57 wird die Wortfolge "18 und 27" durch "18, 27 und 36a zweiter Satz" ersetzt."

Zu Art. II:

Entsprechend der bestehenden Übung sollte es heißen: "... tritt mit ... in Kraft."

Zu Art. III:

Diese Bestimmung sollte entfallen (Punkt 83 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Vorblatt:

Das Ergebnis der EG-Konformitätsprüfung sollte im Vorblatt in Kurzform mitgeteilt werden.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. April 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

F.d.R.d.A.
